



UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HEMMING“



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
TABELLENVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
UMWELTBERICHT	5
1. Allgemein	5
1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Geltungsbereich	5
2. Übergeordnete Planungen	5
2.1 Regionalplan	5
Erholung	5
3. Kommunale Planungsebene	6
3.1 Landschaftsplan	6
3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	6
4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung	8
4.1 Untersuchungsgebiet	8
4.2 Untersuchungsumfang	8
4.3 Fachgutachten	8
4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	8
5. Schutzvorschriften und Restriktionen	8
5.1 Schutzgebiete	8
5.2 Biotopschutz	9
5.3 Biotopverbund	9
5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	10
5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	10
5.6 Artenschutz	11
5.6.1 Rechtliche Grundlagen	11
5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	11
5.6.3 Prognose der Betroffenheit	12
5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	13
5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	13
5.7 Gewässerschutz	13
5.8 Denkmalschutz	13
5.9 Immissionsschutz	14
5.10 Landwirtschaft	14
5.11 Wald und Waldabstandsflächen	14
5.12 Altlasten	14
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen	15
6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	15
6.1.1 Schutzgut Mensch	15
6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
6.1.3 Schutzgut Boden	16
6.1.4 Schutzgut Fläche	17
6.1.5 Schutzgut Wasser	17
6.1.6 Schutzgut Klima und Luft	18
6.1.7 Schutzgut Landschaft	19
6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19



6.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
6.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	20
6.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	20
6.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
7.	Maßnahmenkonzeption	20
7.1	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	20
7.2	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	20
7.3	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	21
7.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen	21
7.3.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	21
7.4	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	21
7.5	Maßnahmen für Krisenfälle	21
8.	Zusätzliche Angaben	21
8.1	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	21
8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	21
8.3	Zusammenfassung	22
8.4	Referenzliste	22

ANHANG

Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen

ANLAGEN

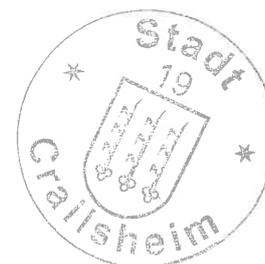
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), *stadtlandingenieure*, 01.03.2023

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	7
Bild 2:	Landschaftsplan "VVG Crailsheim, Frankenhardt, Stimpfach", 1:10.000	7
Bild 3:	Biotopverbund, 1:7.500	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Referenzliste	23
------------	---------------	----



VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht zur Flächenänderung

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separaten Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.



UMWELTBERICHT

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhaben-
gebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten.

1.2 Geltungsbereich

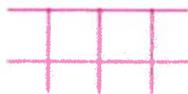
Der Geltungsbereich beträgt ca. 2,8 ha.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“
nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich innerhalb eines Gebietes für Erholung.

Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plansatz
3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.



Beurteilung

Das Plangebiet wird von keinen durchgängigen Wegen durchquert, weshalb die umliegende Landschaft nach wie vor für Spaziergänge geeignet ist. Eine Beeinträchtigung des Waldrandes ist aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht zu befürchten. Zudem ist aufgrund der Lage kaum mit öffentlichem Verkehr oder vielen Fußgängern zu rechnen.

Des Weiteren verläuft nordwestlich des geplanten Gebietes eine Richtfunkstrecke, die mit der vorliegenden Planung nicht kollidiert.

Die geplante Ansaat von Gräsern und Blütmischungen führt zu einer ökologischen Aufwertung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zu extensivem Grünland. Die Vielfalt und die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft wird somit erhalten und zudem aufgewertet.

3. Kommunale Planungsebene

3.1 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „VVG Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner im Jahr 2011 einen Landschaftsplan erstellt.

Als Maßnahmen sind im Landschaftsplan für die westlichen Teilfläche die Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten vermerkt.

Die Waldfläche ist als Immissionsschutzwald gekennzeichnet.

Weitere Maßnahmen sind nicht angegeben.

3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.





Bild 1: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

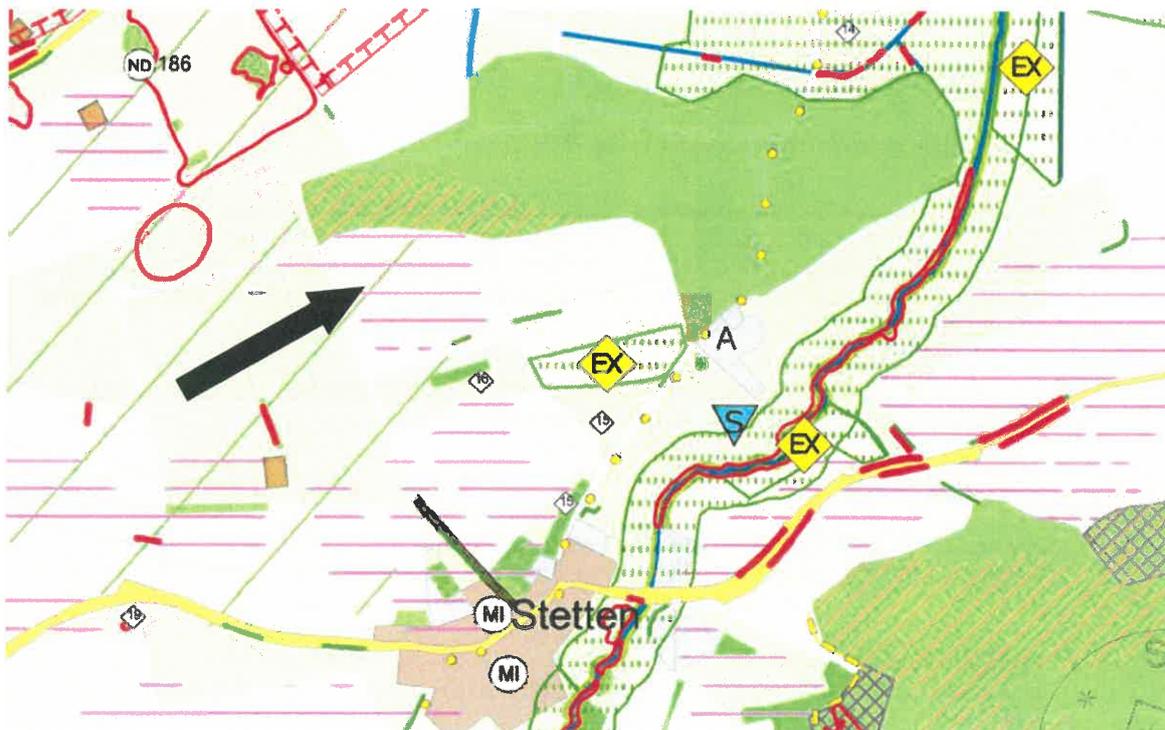


Bild 2: Landschaftsplan "VVG Crailsheim, Frankenhardt, Stimpfach", 1:10.000

4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

4.1 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenträger möchte nördlich von Stetten auf den Flurstücken 3061 und 3065 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhaben-gebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten und umfasst ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich der Ortschaft Stetten. Damit befindet er sich in der Großlandschaft des Schwäbisches Keuper-Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge (108).

Es handelt sich um zwei getrennte Flächen. Der größere Bereich im Westen hat eine Größe von ca. 2,3 ha, die kleinere Fläche im Osten ca. 1,2 ha. Die Flächen bestehen aus Acker sowie einer Wiese. Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an.

4.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biototypenkartierung im Jahr 2022 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

- Untersuchung bestimmter Tierartengruppen: Vögel / Zauneidechse

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- Waldabstand von 30 m

4.3 Fachgutachten

4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro stadtlandingenieure mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Die Ergebnisse des am 01.03.2023 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 5.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

5. Schutzvorschriften und Restriktionen

5.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete



Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung be-
rührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung be-
rührt.

5.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a
LWaldG gesetzlich geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung
tangiert.

5.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Bio-
topverbund) geschaffen werden, dass mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes um-
fassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild le-
bender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemein-
schaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologi-
scher Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten
Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume
(Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200m) und Suchräume (Flä-
chenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500m und 1000m) darge-
stellt.

Bestand

Innerhalb der beiden Flächen befinden sich keine Bereiche des Biotopverbundes. Die nörd-
lich angrenzenden Waldflächen sind im Biotopverbund nicht gekennzeichnet. Ein Suchraum
verbindet den weiter südlich liegenden Stettenbach mit dem Gründischen Brunnen.

Prognose

Durch die geplanten Anlagen wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Es werden ma-
gere Wiesenflächen unter den Modulen geschaffen, die mit dem Waldrand einen positiven
Effekt auf den Biotopverbund haben.



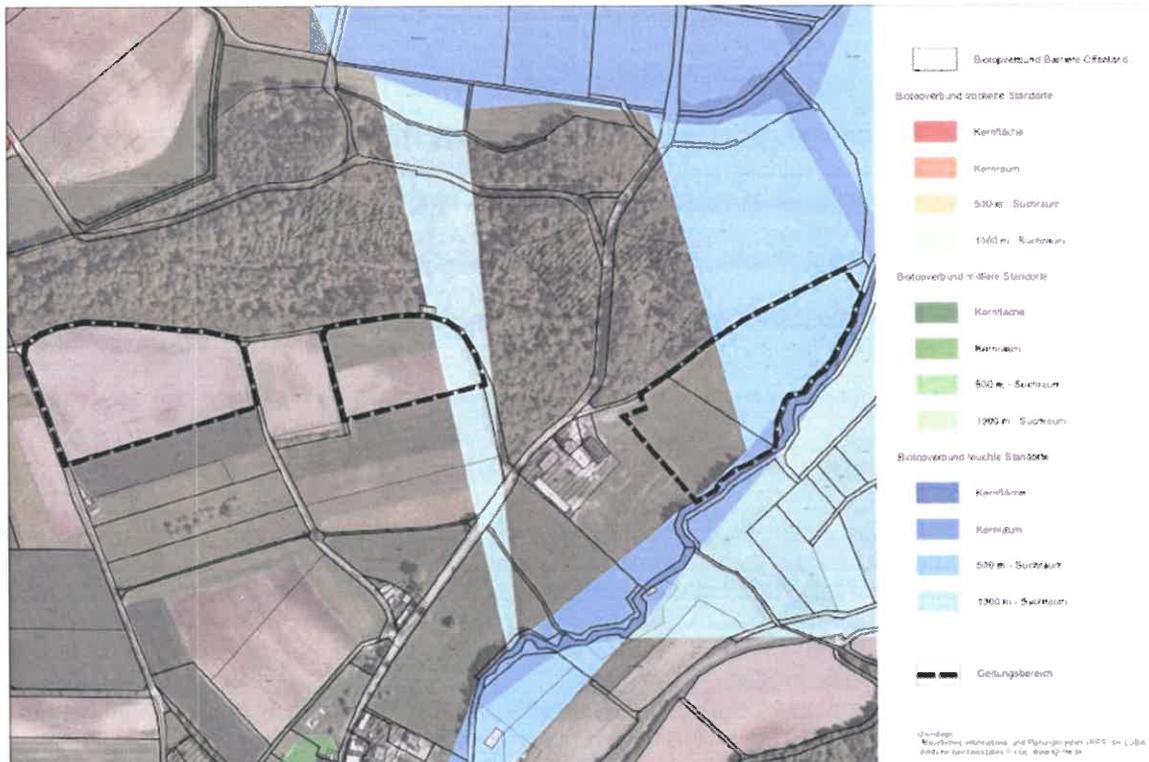


Bild 3: Biotopverbund, 1:7.500

5.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m² erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

5.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt sind (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.



5.6 Artenschutz

5.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

5.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel und Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Im Jahr 2022 wurde das Büro stadtlandingenieure für die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb und randlich der überplanten Flächen wurden Brutvögel sowie die Zauneidechse untersucht.

Die direkt aus dem Gutachten übernommenen Textpassagen werden kursiv dargestellt.

Brutvögel:

Im Rahmen der Untersuchung wurden 32 Arten erfasst. Für 17 Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt werden, welche sich größtenteils am nördlich anschließenden Waldrand befinden. Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a.

Buchfink, Ringeltaube, Grünfink), Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Blaumeise), Nischenbrüter (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz) und Bodenbrüter (Feldlerche) zu finden. Neben



einigen Vogelarten der Vorwarnliste (u.a. Goldammer, Feldsperling, Turmfalke), befinden sich nach der roten Liste Baden-Württembergs gefährdete Feldlerche, Pirol) und stark gefährdete (Kuckuck) Vögel in und um das Vorhabengebiet.

Mit der Feldlerche befindet sich ein Brutrevier einer gefährdeten Art im westlichen Plangebiet (Flst. 3061), der Kuckuck und Pirol wurden lediglich als Durchzügler wahrgenommen. Abgesehen von einem Feldlerchenbrutrevier sind mit dem geplanten Vorhaben keine Brutreviere direkt betroffen.

Zauneidechsen:

Im nordwestlich gelegenen Waldrand des Flst. 3061 wurde während zwei Begehungen (...) eine weibliche Zauneidechse gesichtet. Diese wurde (...) dort in den Wald führenden Weg an den trockenwarmen Randstrukturen beobachtet. Aufgrund der mehrmaligen Sichtung eines adulten Weibchens kann von einem dauerhaft genutzten Lebensraum ausgegangen werden.

Der vorhandene Waldrand (Sichtungsort) dient den Zauneidechsen üblicherweise als Eiablageplatz, Versteck sowie Jagdgebiet und Platz zum Sonnen. Der unmittelbar angrenzende Acker (Flst. 3061) und dazwischenliegende Weg dürfte im Wesentlichen die Funktion eines Jagdhabitats erfüllen.

5.6.3 Prognose der Betroffenheit

Brutvögel:

Tötungsverbot:

Die Ackerfläche im westlichen Plangebiet (Flst. 3061) wird nachweislich als Feldlerchenbrutrevier genutzt. Im Zuge der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage können immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört sowie die Altvögel erheblich während der Brut bis hin zur Brutaufgabe gestört werden.

Schädigungsverbot:

Mit dem Vorhaben ist zunächst der direkte Verlust eines Feldlerchenbrutreviers (Fortpflanzungsstätte) auf der Ackerfläche (Flst. 3061) verbunden.

Zauneidechse:

An dem angrenzenden Waldrand wurde ein adultes Zauneidechsenweibchen gesichtet. Die dort vorgefundenen Gehölz- und Randstrukturen weisen ein kleinräumiges Mosaik essentieller Strukturen auf, die eine dauerhafte Besiedlung des Standortes ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass nur innerhalb des Plangebiets gebaut wird und somit kein Verlust des Zauneidechsenlebensraumes zu erwarten ist. Eine kurzweilige und kleinflächige Beschattung während tief stehender Sonne durch die Module ist denkbar, erzeugt aber keine Störung gemäß (im Sinne des) § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Da zum Teil eine Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland stattfindet, ist eine Aufwertung des potentiell genutzten Jagdgebiets zu erwarten. Mit dem Erhalt der Waldrandstrukturen und der Aufwertung des Jagdhabitats auf beiden Flurstücken (3061, 3065) tritt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ein.

Haselmaus:

Ein potentielles Vorkommen der Haselmaus im angrenzenden Gehölzsaum des Waldes und in den Ufergehölzen ist aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen durchaus denkbar. Trotzdem sind Beeinträchtigungen mit dem geplanten Photovoltaikvorhaben nicht zu befürchten, da das geplante Vorhaben einen ausreichenden Abstand zu den Gehölzstrukturen einzuhalten hat und die potentiellen Haselmausquartiere als auch Nahrungshabitate erhalten bleiben.



5.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sein, kann die unabsichtliche Tötung von immobilen Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens erfolgreich mit einem flächigen Baubeginn im Vorhabenbereich kurz vor Beginn der Feldlerchenbrutzeit im Februar vermieden werden. Dabei tritt die Vergrämung durch Arbeiten mit schwerem Gerät, wie beispielsweise Bagger, Rüttelplatte oder LKW-Verkehr ein.

Für einen Baubeginn während der Feldlerchenbrutzeit (März bis August) ist vorab eine Vergrämungsmaßnahme (Februar) anhand von Stangen und Flatterbändern im Vorhabenbereich einzuleiten. Hierfür werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) in einem 15 m Raster aufgestellt.

Nach Bekanntgabe des genauen Bauzeitpunktes und -umfangs wird ein Vergrämungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Vergrämung wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung betreut.

5.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Um die Aufgabe eines direkt betroffenen Feldlerchenbrutreviers auszugleichen, muss ein Ackerbrachestreifen dauerhaft auf Gemarkung Frankenhardt mit einer Breite von mindestens 20 m und einer Mindestfläche von 2.000 m² angelegt werden.

Der Ackerbrachestreifen kann wahlweise als Schwarzbrache (Sukzession mit zweijährigem Umbruch) oder als Buntbrache (dünne Einsaat einer blütenreichen Kräutermischung mit vierjährigem Umbruch) angelegt werden.

5.7 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

5.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.



5.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

5.10 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der Flurbilanz 2022 dargestellt. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf. Die Flurbilanz 2022 löst die Wirtschaftsfunktionskarte ab.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Vorbehaltsflur II. *Die Stufe umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorbehalten sind (LEL, Flurbilanz 2022).*

5.11 Wald und Waldabstandsflächen

Nördlich der Flächen befinden sich Waldflächen. Die westliche Fläche grenzt an einen Bereich an, der als Bodenschutzwald ausgewiesen ist.

Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingetragen. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der 30 m.

5.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.



6. Beschreibung der Umweltauswirkungen

6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

Bestand

Die beiden Flächen befinden sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich des Weilers Stetten. Sie grenzen im Norden an ein Walgebiet an, das weiter Richtung Osten und Norden erstreckt. Die Flächen sind durch Feldwege erschlossen. Es befindet sich an der östlichen Teilfläche ein Schuppen am Waldrand.

Erholungseinrichtungen befinden sich nicht innerhalb sowie angrenzen an die Flächen.

Prognose

Die vorhandenen Feldwege werden durch die geplanten Teilflächen nicht beeinträchtigt. Die Zuwegung bleibt durch die Planung unberührt.

6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

Bestand

Die westliche Teilfläche besteht vollständig aus Ackerflächen. Im Norden grenzen Waldflächen an. Die Fläche ist von drei Seiten von weiteren Ackerflächen umschlossen. Die östliche Teilfläche besteht Richtung Wald aus einer Fettwiese, nach Süden grenzt eine Ackerfläche



an. Der Bestand der im Jahr 2022 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Das Büro stadtlandingenieure wurde für eine artenschutzrechtliche Prüfung beauftragt. Im Jahr 2022 wurden die Bereiche auf Brutvögel sowie Reptilien untersucht. Die Ergebnisse des im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 5.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

Prognose

Auf den vorhandenen Acker- und Wiesenflächen wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird auf den Flächen nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

Durch die geplanten Teilflächen kommt es zum Verlust von einem Brutpaar der Feldlerche.

Die am Waldrand kartierte Zauneidechse wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

6.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**
(wenn vorhanden)

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Bodentypen. In der westlichen Fläche setzen sich die ausgebildeten Bodentypen zum einen aus Ranker zum anderen aus Braunerde-Ranker zusammen. Die Bodenart in der westlichen Fläche besteht aus Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton sowie Ton im Wechsel mit Lehm über Ton.



In der östlichen Teilfläche setzt sich aus den Bodentypen Pararendzina und Pelosol-Pararendzina zusammen. Die Bodenart besteht aus Ton im Wechsel mit Lehm über Ton.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Bestand

Es handelt sich um zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche befindet sich auf dem Flurstück 3061 und umfasst eine Fläche von 23.470 m². Diese Fläche besteht aus einer Ackerfläche, die sich nach Süden weiter fortsetzt.

Die östliche Teilfläche befindet sich auf dem Flurstück 3065 und umfasst eine Größe von 11.976 m². Die Fläche besteht aus der nach Norden liegenden Wiesenfläche sowie einer Ackerfläche, die sich nach Süden weiter fortsetzt.

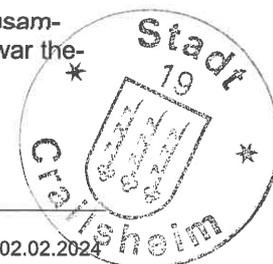
Die Flächen sind durch Feldwege erschlossen.

Prognose

Die Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches gehen für die Landwirtschaft verloren. Die Flächen können jedoch weiterhin zur Beweidung genutzt werden.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.



Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Bestand

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Der Gipskeuper bildet hier einen Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Der Bereich befindet sich im Wassereinzugsbereich der Speltach.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb oder direkt angrenzend an die Flächen.

Prognose

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche und damit keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die Teilflächen befinden sich hauptsächlich auf Ackerflächen. Nach Norden werden diese von Waldflächen begrenzt. Die östliche Teilfläche fällt zur Hälfte Richtung Norden ab und wird von einer Fettwiese gebildet.

Prognose

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.



6.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Die geplanten Teilflächen befinden sich nördlich des Weilers Stetten in der Gemeinde Frankenhardt. Im Norden wird die Fläche von einem Waldstück begrenzt. Die Flächen sind nicht direkt vom Weiler Stetten sichtbar.

Prognose

Die westliche Fläche wird Richtung der Ortschaft Stetten durch eine Hecke eingegrünt. Nach Süden wird die Fläche durch eine Buntbrache eingegrünt. Im Norden befindet sich eine Waldfläche, die als Eingrünung dient.

6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

Bestand

Es befinden sich keine Kulturgüter im Geltungsbereich.

Prognose

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes.

6.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.



6.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Prognose

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

6.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

6.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Das Projekt entspricht dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenhardt. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen, als bei anderen Plangebieten.

7. Maßnahmenkonzeption

7.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

7.2 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.



7.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

7.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- Keine Baufeldfreimachung zwischen Anfang März bis Ende September.
- Alternativ Vergrämung ab Mitte Februar durch regelmäßiges Grubbern.

7.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die 1 Brutstätten der Feldlerche, die durch die Planung zerstört werden, sind als CEF-Maßnahmen eine Buntbrache anzulegen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel 8.2 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

7.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

7.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Es sind keine Lücken und Defizite bekannt bzw. vorhanden.

8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens des Vorhabenträgers ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der Zustand der festgesetzten Maßnahmen, Pflanzgebote und Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel 7.3 „Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter



Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

8.3 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger möchte nördlich von Stetten auf den Flurstücken 3061 und 3065 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet beinhaltet zwei Flurstücke nördlich von Stetten und umfasst ca. 2,8 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt nördlich der Ortschaft Stetten. Damit befindet er sich in der Großlandschaft des Schwäbisches Keuper-Lias-Land und im Naturraum Schwäbisch-Fränkische-Waldberge (108).

Es handelt sich um zwei getrennte Flächen. Der größere Bereich im Westen hat eine Größe von ca. 2,3 ha, die kleinere Fläche im Osten ca. 1,2 ha. Die Flächen bestehen aus Acker sowie einer Wiese. Im Norden und Osten grenzen Waldflächen an.

Nördlich der Flächen befinden sich Waldflächen. Die westliche Fläche grenzt an einen Bereich an, der als Bodenschutzwald ausgewiesen ist.

Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingetragen. Die überbaubare Fläche befindet sich außerhalb der 30 m.

Im Jahr 2022 wurde das Büro stadtländingenieure für die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Aufgrund der Habitatstrukturen innerhalb und randlich der überplanten Flächen wurden Brutvögel sowie die Zauneidechse untersucht. Für die 1 Brutstätten der Feldlerche, die durch die Planung zerstört werden, sind als CEF-Maßnahmen eine Buntbrache anzulegen.

8.4 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2023
Erhebungen	stadtländingenieure	2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	stadtländingenieure	01.03.2023
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016



Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Land- tag Baden-Württemberg	19.12.2010
Flurbilanz 2022 Flächenbilanzkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirt- schaft, Ernährung und Länd- lichen Raum Schwäbisch Gmünd	2023

Tabelle 1: Referenzliste





- ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereiches)**
-  33.41 Fettwiese mittlere Standorte
 -  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
 -  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 -  Bestehende Grundstücksgrenzen
- ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereiches)**
-  HO₁₀₀ Hochwassergefahrenkarte (meteorologisch)
 -  gemäß § 33 NatSchG geschütztes Biotop (amtliche Kartierung)

